



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#030
Datum: 18.12.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Münster, Hbf, Hafenstraße, Rückbau und Anpassung Oberbau“

in der Gemeinde Münster

Bahn-km 66,100 bis 67,100

der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hansastraße 29
46049 Oberhausen**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	4
A.4.2	Immissionsschutz.....	6
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	6
A.4.4	Kampfmittel	7
A.4.5	Unterrichtungspflichten	7
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	7
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.7	Sofortige Vollziehung	7
A.8	Gebühr und Auslagen	7
A.9	Hinweise	8
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt.....	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	9
B.1.2	Verfahren	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	10
B.2.1	Rechtsgrundlage	10
B.2.2	Zuständigkeit.....	11
B.3	Umweltverträglichkeit.....	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	11
B.4.1	Planrechtfertigung	11
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	12
B.4.3	Immissionsschutz.....	13
B.4.4	VV BAU und VV BAU-STE	14
B.4.5	Kampfmittel	14
B.5	Gesamtabwägung.....	14
B.6	Sofortige Vollziehung	15
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	15
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	16

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Münster, Hbf, Hafenstraße, Rückbau und Anpassung Oberbau“, in der Gemeinde Münster, Bahn-km 66,100 bis 67,100 der Strecke 2200, Wanne-Eickel - Hamburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen den Rück- und Neubau von Gleisanlagen im Bf Münster (Westf) Gbf. Im Zuge der Rückbaumaßnahmen wird das betriebspflichtige Gleis 382 der Betriebsstelle Münster Hbf stillgelegt und zurückgebaut. Der Entfall des Gleises 382 mit einer Nutzlänge von 16 Metern wird durch den Neubau des Gleises 260 mit einer Nutzlänge von 210 Metern kompensiert. Weitere geplante Maßnahmen:

- Neubau von 257 m Schottergleis,
- Lückenschlüsse von Weichen 391, 385 und 399 mit Neubau Gleis 260,
- Neubau von Stumpfgleisen 365, 366, 367 und 260.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 19.02.2025, 14 Seiten	genehmigt
2	Übersichtslageplan vom 19.02.2025, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
3	Lageplan vom 19.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis vom 19.02.2025, 7 Seiten	genehmigt
5.1	EBA-Umwelterklärung für die Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5 ff. UVPG	nur zur Information
5.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Abbindung von Gleisanlagen im Bereich einer ehemaligen Umladehalle in Münster Hbf vom 14.06.2023, 10 Seiten	genehmigt
5.3	Gutachterliche Stellungnahme zu möglichen Einwirkungen von Baulärm und Erschütterungen auf die Nachbarschaft vom 29.07.2025, 11 Seiten zuzüglich Anhänge	nur zur Information
5.4	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) vom 23.07.2025, 6 Seiten zuzüglich Anhänge	nur zur Information
6	Spurplanskizzen vom 19.02.2025, ohne Maßstab	genehmigt
7	Prellbockberechnung vom 12.12.2025, 1 Seite	nur zur Information
8	Kostenschätzung vom 14.02.2025, 1 Seite	nur zur Information
9	Stellungnahme, Prüfbericht Eisenbahn- Bundesamt, Referat 23, 3 Seiten	nur zur Information
10	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 30.07.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Die in der artenschutzrechtlichen Begutachtung (Unterlage 5.2) dargestellten Maßnahmen sowie im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 9 ff.) sind umzusetzen. Der

Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Die Aufstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Pkt. 9.2 des Erläuterungsberichts ist vor Baubeginn nachzureichen und mit der in der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 15.09.2025 genannten Ansprechpartner abzustimmen. Die abgestimmten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind umzusetzen.
- Sofern auf der nördlichen Baustelleneinrichtungsfläche eine Gehölzentnahme nicht vermieden werden kann, so ist eine Eingriffsbilanzierung vorzunehmen, nachzureichen und mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Abgestimmte Kompensationsmaßnahmen sind umzusetzen.
- Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bauphase sind die Eingriffsbereiche im Vorfeld durch eine ökologische Baubegleitung auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu überprüfen. Sofern es zwischenzeitlich zu einer Besiedelung der Eingriffsbereiche gekommen ist, sind weitere Maßnahmen zur Umsiedlung und Vergrämung zu formulieren und nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde umzusetzen.
- Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bauphase sind die Eingriffsbereiche im Vorfeld durch eine ökologische Baubegleitung auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu überprüfen. Sofern es zwischenzeitlich zu einer Besiedelung der Eingriffsbereiche gekommen ist, sind weitere Maßnahmen zur Umsiedlung und Vergrämung zu formulieren und nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde umzusetzen.
- Gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Gehölze innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder zu entfernen. Die vorgesehenen Gehölzrodungen sind außerhalb dieses Zeitraums vorzunehmen.
- Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist in der aktuell geltenden Fassung zu beachten.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

- Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Der Baustellenbetrieb inklusive Fahrzeugverkehr darf danach nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr stattfinden.
- Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
- Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge etc.) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

A.4.4 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle gegen unbefugtes Betreten zu sichern und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.5 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, [ggf. weitere Stellen wie z. B. der Gemeinde, der Kreisverwaltung, der unteren Naturschutzbehörde etc.] möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Auf die Geltung der Satzung zum Schutz und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Münster (§ 4 Abs. 2 Baumschutzsatzung Münster) wird hingewiesen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Münster, Hbf, Hafenstraße, Rückbau und Anpassung Oberbau“ hat den Rück- und Neubau von Gleisanlagen im Bf Münster (Westf) Gbf zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 66,100 bis 67,100 der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg in Münster.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 13.06.2025, Az. I.IA-W-RS1, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Münster, Hbf, Hafenstraße, Rückbau und Anpassung Oberbau“ beantragt. Der Antrag ist am 13.06.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 30.06.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 29.07.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 25.08.2025, Az. 641pa/058-2025#030, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren die verkehrliche Entbehrlichkeit der Anlagen in Lennestadt geprüft. Da der Antrag den Rückbau vorhandener Infrastruktur zum Gegenstand hat, wurde er am 30.06.2025 über das Internet öffentlich bekanntgemacht. Nutzer dieser Anlagen und Dritte mit absehbarem Nutzungsinteresse oder Informationen über derartige verkehrliche Interessen hatten die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach der Veröffentlichung eine Stellungnahme abzugeben, die in die Abwägung über die Zulassungsentscheidung eingestellt wird.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Münster Stellungnahme vom 10.09.2025 und 19.11.2025, ohne Az.
2.	Bezirksregierung Münster Stellungnahme vom 15.09.2025, Az. 25.17.04 (18/25)

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung vom 25.08.2025, Az. 641pa/058-2025#030, gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rück- und Neubau von Gleisanlagen. Im Zuge der Rückbaumaßnahmen sollen insgesamt 1472 Meter Gleis und 19 Weichen zurückgebaut werden. Das betriebspflichtige Gleis 382 der Betriebsstelle Münster Hbf wird stillgelegt und zurückgebaut. Der Entfall des Gleises 382 mit einer Nutzlänge von 16 Metern wird durch den Neubau des Gleises 260 mit einer Nutzlänge von 210 Metern kompensiert.

Die Planung dient der Anpassung der Gleisanlagen an die zukünftige Nutzung von DB-Flächen. Anlass des Bauvorhabens ist der Verkauf der Lagerhallen an der Hafenstraße in Münster Hbf. Hierzu müssen die Lagerhallen vom aktiven Eisenbahnnetz abgebunden werden, um Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb für Dritte auszuschließen und abzuwenden.

Die Änderung der Verkehrsanlage ist der künftigen Nutzung in Münster Hbf angepasst worden. Für ein zukünftiges S-Bahnkonzept Münster und Verkehrsausweitungen im Rahmen von Deutschlandtakt und Netzkonzeption 2040 werden die Flächen im Bereich der 360er Gleisgruppe weiterhin für einen möglichen

Abstellstandort vorgehalten. Die Infrastruktur ist so beplant, dass eine spätere Erweiterung der Anlagen möglich bleibt.

Die Planrechtfertigung ist somit gegeben, da das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts ist.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Begutachtung (Unterlage 5.2) sowie des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1, S. 9 ff.) lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.1 ergänzen die in der artenschutzrechtlichen Begutachtung (Unterlage 5.2) vorgesehenen Maßnahmen und beruhen auf der Stellungnahme der Stadt Münster vom 10.09.2025 und 19.11.2025 sowie der Bezirksregierung Münster vom 15.09.2025.

Die Stadt Münster bemängelt in ihrer Stellungnahme vom 10.09.2025, dass der Erläuterungsbericht vom 12.05.2025 zu widersprüchlichen Aussagen komme. Demnach wurden auf dem Gelände Mauereidechsen festgestellt. Nähere Angaben dazu werden allerdings nicht gemacht. Als allochthone Art ist die Mauereidechse zwar nicht planungsrelevant dennoch sei auch hier auszuschließen, dass Verbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Aus den vorgelegten Unterlagen sei nicht ersichtlich, ob Reptilien betroffen seien und um welche Art es sich letztendlich handele. Demgegenüber erwidert die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 31.10.2025, dass die Eingriffsbereiche im Vorfeld durch eine ökologische Baubegleitung zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bauphase auf das Vorkommen von Reptilien insbesondere Zauneidechsen überprüft werden. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Umsiedlung und Vergrämung werden nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde entsprechend umgesetzt. Der Erläuterungsbericht unter Punkt 9.4.2. „Schutzgut Tiere und Pflanzen“ wurde entsprechend angepasst. Hinzu werde als weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme entsprechend der geforderten Auflage der Stadt die Bauzeitenregelung festgelegt, den erforderlichen Gehölzrückschnitt außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar auszuführen. Die

Nebenbestimmungen sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.3 Immissionsschutz

B.4.3.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1). Die Richtwerte der AVV Baulärm werden in jedem Falle eingehalten, die Maßnahme wird ausschließlich in werktäglichen Schichten in der Zeit von 07:00 Uhr – 20:00 Uhr ausgeführt, wobei der Tagespegel von 74 dbA des Umgebungslärms in Münster Hafenstraße nicht überschritten wird. Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 nicht ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit unzumutbaren baubedingten Lärm- oder Erschütterungsimmissionen verbunden sein könnte.

B.4.3.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.2.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.5 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind. Sie sind aus dem Grund besonderer Vorsorge geboten und erschweren die Baudurchführung nicht erheblich.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Grundlage der Planung ist der Rück- und Neubau von Gleisanlagen. Im Zuge der Rückbaumaßnahmen sollen insgesamt 1472 Meter Gleis und 19 Weichen zurückgebaut werden. Das betriebspflichtige Gleis 382 der Betriebsstelle Münster Hbf wird stillgelegt und zurückgebaut. Der Entfall des Gleises 382 mit einer Nutzlänge von 16 Metern wird durch den Neubau des Gleises 260 mit einer Nutzlänge von 210 Metern kompensiert. Die Planung dient der Anpassung der Gleisanlagen an die zukünftige Nutzung von DB-Flächen.

In der Abwägung überwiegt dieses öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Artenschutzes sowie des Immissionsschutzes sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 18.12.2025

Az. 641pa/058-2025#030

EVH-Nr. 3539491

Im Auftrag

(Dienstsiegel)